

Inhalt

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
- Warenursprung und Präferenzen – Anpassung der Dienstvorschriften an den Unionszollkodex
- Warenursprung und Präferenzen – Anwendbarkeit der diagonalen Kumulation
- Neue Einreichungsverordnung – „Jumbo-Hängematte“

CSR

- Deutsches CSR-Forum – 13. Auflage am 4./5. April 2017 in Ludwigsburg
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen – verstärkte Anstrengungen erforderlich

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

- ASEAN Insights – Informationsveranstaltungen der Kammerorganisation und des Ostasiatischen Vereins (OAV)

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vorgelegt. Das Zollverwaltungsgesetz enthält diejenigen Bestimmungen, die mangels einer einheitlichen EU-Zollverwaltung nach Unionsrecht weiterhin der nationalen Regelungskompetenz unterliegen. Hierzu gehören z.B. die zollamtliche Überwachung, Befugnisse bei Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie bestimmte Bußgeldtatbestände.

Neben den notwendigen Anpassungen an den Unionszollkodex setzen die vorgeschlagenen Änderungen am Zollverwaltungsgesetz internationale Standards um und greifen

Empfehlungen des Bundesrechnungshofs auf mit dem Ziel, die Einhaltung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts sicherzustellen. Dabei geht es vor allem um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Kontrolle von Postsendungen. Vor diesem Hintergrund hält sich die unmittelbare Relevanz für unsere Mitgliedsunternehmen in Grenzen. Falls Sie dennoch an dem Text des Gesetzentwurfs interessiert sind, senden wir Ihnen diesen in elektronischer Form auf Anfrage gerne zu.

Stefan Wengler

Warenursprung und Präferenzen – Anpassung der Dienstvorschriften an den Unionszollkodex

Mit Blick auf die Anwendbarkeit des Unionszollkodex sowie des Delegierten- und Durchführungsrechtsakts wurden sämtliche Dienstvorschriften im Rechtsgebiet Warenursprung und Präferenzen angepasst. Neben redaktionellen Aktualisierungen sind insbesondere die folgenden Änderungen von Bedeutung:

- Die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Lieferantenerklärungen sind nunmehr die Artikel 61 bis 66 der UZK-DVO. Die Änderungen der Gültigkeitszeiträume für Langzeit-Lieferantenerklärungen wurden in der neuen Dienstvorschrift berücksichtigt (Dienstvorschrift Z 42 14).
- Die Bewilligung des Verfahrens als ermächtigter Ausführer ist nach Art. 26 UZK nunmehr in allen Mitgliedstaaten der EU gültig, die notwendigen Formalitäten sowie die Dienstvorschrift wurden entsprechend angepasst (Dienstvorschrift 42 16).
- Art. 69 UZK-DVO erweitert die Möglichkeiten des Ersatzes von Ursprungsnachweisen für die Zwecke der Beförderung von noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren an andere Orte innerhalb der EU. Die Dienstvorschriften Z 42 12 und 42 13 wurden in diesem Sinne revidiert.
- Die Änderung der Dienstvorschrift Z 42 65 berücksichtigt vor allem die Einführung des Systems des registrierten Ausführers (REX). Da dessen Einführung schrittweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgt, sind Besonderheiten bei Anwendung der Bestimmungen zu beachten. So sind während der Übergangszeit die bisherigen Nachweisverfahren in vielen Fällen weiterhin anwendbar.

Wir sind uns durchaus im Klaren darüber, dass die Dienstvorschriften lediglich geltendes EU-Recht für die Verwaltung transparenter machen sollen und insoweit keine neuen Rechtstatbestände schaffen. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten hierüber jedoch informiert sein, um im konkreten Fall angemessen reagieren zu können.

Stefan Wengler

Warenursprung und Präferenzen – Anwendbarkeit der diagonalen Kumulation

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt der EU C 244 vom 5.7.2016 aktuell über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zwischen den Paneuromed-Ländern und der Westbalkan-Kumulationszone in tabellarischer Form informiert. Dabei geht es um die Kumulierung zwischen der EU, den EFTA-Ländern, den Färöern, den Mittelmeerländern, der Türkei sowie den Balkanländern, mit denen die EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat. Neuerungen im Vergleich zu der vor einigen Monaten veröffentlichten Matrix haben sich jedoch nur in Bezug auf die EU und das Kosovo ergeben.

Stefan Wengler

Neue Einreihungsverordnung – „Jumbo-Hängematte“

Die EU-Kommission hat erneut eine Einreihungsverordnung erlassen, um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sicherzustellen. Bei der betreffenden Ware handelt es sich um eine Hängematte beachtlichen Ausmaßes mit einem auf den Boden zu stellenden Holzgestell. Aufgrund der Größe und des verwendeten Materials wird diese Ware zu Recht als andere Holzmöbel in den KN-Code 9403 60 90 eingereiht und ist somit zudem zollfrei. Nachzulesen im Amtsblatt der EU L 199 vom 26.7.2016.

Stefan Wengler

CSR

Deutsches CSR-Forum – 13. Auflage am 4./5. April 2017 in Ludwigsburg

Das Deutsche CSR-Forum 2017 wird am 4./5. April 2017 stattfinden. Die 13. Auflage dieses wiederum in Ludwigsburg bei Stuttgart veranstalteten Ereignisses greift nach bewährtem Muster aktuelle CSR-Themen im weitesten Sinne auf. So geht es u.a. um die Vorteile von CSR im vereinten Europa, die Integration von Flüchtlingen in Unternehmen, Beiträge zur Energiewende sowie die Digitalisierung als Zukunftsgarantie für Wirtschaft und Gesellschaft.

Traditionell wird auch CSR in der globalen internationalen Lieferkette eine Rolle im Rahmen des Forums spielen – unter Berücksichtigung der G20-Präsidentschaft Deutschlands 2017 und der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“.

Ferner wird in Ludwigsburg wiederum der „Deutsche CSR-Preis“ verliehen, dessen Bewerbungsfrist am 1. August 2016 begonnen hat und am 15. November 2016 endet. Neben diversen anderen Kategorien werden auch Preise in den Kategorien „CSR in der Lieferkette“ und „CO 2 – Vermeidung als Beitrag zum Klimaschutz“ verliehen, die für AVE-Mitglieder von besonderer Relevanz sind. Bei der Auswahl der Preisträger wird die Unternehmensgröße berücksichtigt, so dass auch mittelständische Unternehmen eine reelle Gewinnchance haben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.csrpriest.eu>.

Jens Nagel/Stefan Wengler

Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen – verstärkte Anstrengungen erforderlich

Wie eine von der Bertelsmann-Stiftung herausgegebene Studie zeigt, haben Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer noch einen weiten Weg vor sich, um die im Herbst 2015 auf einem UN-Sondergipfel beschlossenen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals = SDGs) zu erreichen. Während die Industriestaaten vor allem in den Bereichen verantwortungsvoller Konsum und internationale Entwicklungszusammenarbeit Versäumnisse aufholen müssen, scheitern viele Entwicklungsländer noch an grundlegenden Zielen wie Hungerbekämpfung und Sicherheit. Dies zeigt der SDG-Index, der erstmals 149 Länder verglichen hat.

Danach stehen nur noch die skandinavischen Länder und die Schweiz vor Deutschland, das den sechsten Platz im Nachhaltigkeitsranking belegt. Unter den Top Ten sind ferner Österreich, die Niederlande, Island sowie das Vereinigte Königreich, und damit sämtlich Länder, die (noch) der EU und den EFTA-Staaten angehören. Bemerkenswert ist, dass unter den so wichtigen G7-Staaten folglich nur Deutschland und das Vereinigte Königreich zu den Spitzenreitern gehören. Weitere große Volkswirtschaften in Europa, die USA, Kanada, Japan und Australien haben beim Erreichen der Nachhaltigkeitsziele noch viel Luft nach oben. Um Vorbild insbesondere für die Schwellenländer sein zu können, müssen diese Länder noch mehr in Bereiche wie internationale Zusammenarbeit, Infrastruktur, Klimaschutz und Artenvielfalt investieren.

Einzelheiten können Sie hier nachlesen.

Andrea Breyer/Stefan Wengler

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

ASEAN Insights – Informationsveranstaltungen der Kammerorganisation und des Ostasiatischen Vereins (OAV)

Seit Jahren beläuft sich der Anteil der Bezüge der AVE-Mitgliedsunternehmen aus den ASEAN-Staaten auf etwa zehn Prozent der AVE-Gesamteinfuhren. Mit Blick auf das Lieferpotenzial dieser Länder, zu denen so bevölkerungsreiche Staaten wie Indonesien und die Philippinen mit zusammen über 350 Mio. Einwohnern gehören, könnte sich eine Teilnahme an ASEAN Insights lohnen. Hierbei handelt es sich um ASEAN-spezifische Informationsveranstaltungen bei der Handelskammer Hamburg (6. September 2016) und der IHK Frankfurt (8. September 2016), die gemeinsam von den beiden IHKs, dem ASEAN-Auslandshandelskammernetzwerk und dem OAV organisiert werden.

ASEAN Insights informiert über die aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklung der Region und bietet Eindrücke und Perspektiven aus erster Hand. AHK-Vertreter aus Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand/Laos/Kambodscha und Vietnam stehen für entsprechende individuelle Gespräche zur Verfügung.

Einzelheiten zu ASEAN-Insights finden Sie hier.

Stefan Wengler

IMPRESSUM / KONTAKT

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)
Am Weidendamm 1a
D - 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 59 00 99-432
Fax: +49 (0)30 59 00 99-429
Email: info@ave-intl.de
Internet: www.ave-international.de

ANSPRECHPARTNER

Jens Nagel, jens.nagel@ave-intl.de
Tel: 0049/30/590099430
Stefan Wengler, stefan.wengler@ave-intl.de
Tel: 0049/221/92.18.34.13
Pierre Michael Gröning, pierre.groening@fta-intl.org
Tel: 0032 2-741 64 03